



VERFÜGUNG

vom 1. Februar 2011

Zürich. Änderung Zonenplan im Gebiet Pfingstweidstrasse, Änderung Bauordnung

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Gemeinderat der Stadt Zürich hat am 8. Juni 2005 eine Änderung des Zonenplans und der Bauordnung beschlossen. Gegen diesen Beschluss sind Rechtsmittel ergriffen worden. Im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht hat die Baudirektion auf Antrag des Hochbaudepartements den Beschluss des Gemeinderates vom 8. Juni 2005 lediglich bezüglich des Gebiets zwischen der Hardbrücke, den Gleisanlagen, der Viaduktstrasse und der Geroldstrasse genehmigt (BDV Nr. ARV/148/2006).

Die Rechtsmittel sind inzwischen rechtskräftig entschieden worden. Ein Rekurs ist als durch Rückzug erledigt abgeschlossen worden. Der entsprechende Entscheid des Baurekursgerichts ist gemäss Bescheinigung vom 22. Dezember 2010 rechtskräftig. Mit Schreiben vom 6. Januar 2011 ersucht der Vorsteher des Hochbaudepartements der Stadt Zürich um Genehmigung des Beschlusses vom 8. Juni 2005 bezüglich des restlichen Gebiets zwischen der Hardbrücke, dem Gleisfeld der SBB und der Pfingstweidstrasse einschliesslich des Toni-Areals („Maag-Areal Plus“).

In Art. 4 der Bauordnung wurde für das zur Genehmigung vorliegende Gebiet eine Gestaltungsplanpflicht festgelegt. Mit dem Gestaltungsplan sollen eine zweckmässige Erschliessung sowie eine städtebaulich und architektonisch besonders gut gestaltete und nachhaltige Überbauung und Aussenräume von hoher Qualität gewährleistet sowie die Voraussetzungen für eine vielfältige Nutzungsstruktur geschaffen werden.

Das Planungsgebiet befindet sich gemäss kantonalem Richtplan im Zentrumsgebiet von kantonalen Bedeutung. Die Zonierung erlaubt eine verdichtete, gemischte städtische Nutzung des Planungsgebiets und entspricht damit den Zielvorstellungen der überkommunalen Richtpläne.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Mit Verfügung Nr. ARE/121/2010 vom 25. November 2010 hat die Baudirektion festgestellt, dass der öffentlichen Bekanntmachung der Verfügung Nr. ARV/148/2006, mit der die Änderung der Bau- und Zonenordnung bezüglich des Gevierts zwischen der Hardbrücke, der Geroldstrasse, dem Bahnviadukt und den SBB-Geleisen genehmigt worden ist, nach rechtskräftigem Entscheid des Verwaltungsgerichts über das Beschwerdeverfahren nichts mehr entgegensteht.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 8. Juni 2005, mit dem das Gebiet zwischen der Hardbrücke, dem Gleisfeld der SBB und der Pfingstweidstrasse („Maag-Areal Plus“) einschliesslich des Toni-Areals der Zentrumszone Z7 mit Wohnanteil 0% und der Zentrumszone Z6 mit Wohnanteil 16% (Pfingstweidstrasse) bzw. der Zentrumszone Z6 mit Wohnanteil 50%, der Freihaltezone FC (Familiengartenareal) sowie der Zone Oe6 und I zugewiesen worden ist, und mit dem die Bauordnung mit Art. 4 Ziffer 1 (2. Satz), Ziffer 6 und Ziffer 7 ergänzt worden ist, wird genehmigt.
- II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, an das Hochbaudepartement der Stadt Zürich (unter Beilage von fünf Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage eines Dossiers), an die Kanzlei des Baurekursgerichts, an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers), sowie an die Stadt Zürich, Geomatik und Vermessung, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich (Nachführungsstelle).

Zürich, den 1. Februar 2011
110076/BLI/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

